



Geschäftsweisung - Betreuung von Selbständigen und Existenzgründer:innen im Bereich Markt & Integration

Verteiler:

Geschäftsführung
Geschäftsstellenleitungen
Teamleitungen Integration, Leistungsgewährung und FD EKS
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Teams Integration, Leistungsgewährung und FD EKS des
Jobcenter Bremen

Version: 1.1

vom 03.02.2026

AZ: II-1201.4.3

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Lösung	2
2.1 Ziele.....	2
2.2 Organisation der Betreuung von Selbständigen im Bereich Markt und Integration .	2
2.3 Handlungsstrategien für die Arbeit mit Bestandsselbständigen.....	2
2.3.1 Zusammenarbeit mit dem Fachdienst EKS (siehe auch GA-EKS).....	3
2.3.2 Einschätzung der Selbständigkeit	3
2.3.3 Zielverfolgung	4
2.4 Handlungsstrategien für die Arbeit mit Gründungswilligen	5
2.4.1 Klärung der grundlegenden Voraussetzungen	5
2.4.2 Gründungsberatung / Erstellung eines Gründungskonzeptes / Existengründungsseminar	5
2.4.3 Förderleistungen für Existenzgründer:innen.....	5
3. Inkrafttreten.....	6
DOKUMENTENHISTORIE	7



Zum Inhaltsverzeichnis (Button in der Fußzeile)



1. Ausgangslage

Selbständig tätige Personen können analog zu abhängig Beschäftigten ebenfalls einen Anspruch auf SGB II – Leistungen haben.

Der Betreuung von Selbständigen auf dem Weg aus der Hilfebedürftigkeit kommt eine besondere Bedeutung zu, da bei diesem Personenkreis eine eng verzahnte Zusammenarbeit mit dem Bereich Leistungsgewährung notwendig ist sowie entsprechendes Wissen bei den Integrationsfachkräften vorgehalten werden muss.

Auf der anderen Seite kann die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ein geeigneter Weg aus der Hilfebedürftigkeit sein. Auch hierbei müssen die Gründungswilligen qualifiziert beraten und begleitet werden.

Deshalb ist für die beiden genannten Personengruppen ein strukturiertes und abgestimmtes Verfahren zur Betreuung im Bereich M&I notwendig.

2. Lösung

2.1 Ziele

- Beendigung/ Verringerung der Hilfebedürftigkeit von "Bestandselbständigen", wenn die Selbständigkeit grundsätzlich tragfähig ist
- Beratung, Begleitung, und ggf. Förderung in der Gründungsphase von tragfähigen Gründungsvorhaben

2.2 Organisation der Betreuung von Selbständigen im Bereich Markt und Integration

Selbständige im Hauptgewerbe¹ werden entsprechend der Hierarchisierung im [Rahmenkonzept](#) des Jobcenters Bremen durch idealerweise mind. zwei Spezialist:innen in den Geschäftsstellen (Ausnahme JBA) betreut.²

2.3 Handlungsstrategien für die Arbeit mit Bestandselbständigen

Bei dieser Gruppe handelt es sich um Personen, die selbständig sind, den Gründungsprozess abgeschlossen haben oder sich ohne Zustimmung des JC selbständig gemacht haben und ergänzend Leistungen nach dem SGB II erhalten. Die Betreuung dieser Personen erfolgt durch die Integrationsfachkraft (IFK)-Selbständige.

Die Entscheidung, ob es sich grundsätzlich bei der entsprechenden Tätigkeit, um eine Selbständigkeit oder eine abhängige Beschäftigung handelt obliegt der IFK. Diese ist abschließend.

Eine Feststellung, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt, kann nur die DRV in einem Statusfeststellungsverfahren treffen, das durch die/den Auftragnehmer:in (Kund:in) oder die/den Auftraggeber:in (für die/den die Kundin bzw. der Kunde tätig ist), initiiert werden kann.

¹ Hauptgewerbe zielt auf einen entsprechenden LL-Eintrag in VerBIS ab. Dieser wird ausgewählt, wenn die IFK zu der Entscheidung kommt, dass die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden (Tragfähigkeit liegt vor, siehe 2.3.3 f.).

² Die Anzahl der zu betreuenden Kunden der IFK-Selbständige wird dezentral von der Geschäftsstellenleitung festgelegt. Sie beträgt grds. max. 1:250. D.h. dass ggf. auch weitere Kund:innengruppen zu betreuen sind. Der besonderen Aufgabenstellung ist Rechnung zu tragen (Gespräche dauern länger, Außendiensttätigkeit).

Eine selbständige Tätigkeit ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmer:innenrisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert ([§ 7 Abs. 1 SGB IV](#); zur Abgrenzung eines Arbeitnehmers vgl. [§ 611a BGB](#)).

Kriterien und Hinweise zu unterschiedlichen Rechtsformen einer Selbständigkeit sowie zur Scheinselbständigkeit finden sich im BA-Intranet in der [Empfehlung zur Abgrenzung selbständiger Tätigkeit gegenüber abhängiger Beschäftigung](#) und [hier](#).

2.3.1 Zusammenarbeit mit dem Fachdienst EKS (siehe auch [GA-EKS](#))

Der FD EKS übermittelt der zuständigen IFK die Auswertung der vorläufigen / abschließenden Anlage EKS zur Prüfung der weiteren Integrationsstrategie.

Investitionen und kostenintensive Vertragsabschlüsse bedürfen vorab der Zustimmung durch die IFK. Hierüber ist die/der Kund:in vorher durch die IFK zu informieren (z.B. über den Kooperationsplan).

Erfolgt seitens des Kunden/der Kundin keine vorherige Absprache der Investition, ist die nachträgliche Prüfung einer gewinnmindernden Berücksichtigung über die Anlage EKS ausschließlich nach den Kriterien des [§ 3 ALG II-V](#) in Absprache mit dem FD EKS durchzuführen. Die Nichtberücksichtigung bei der Anrechnung nur aufgrund einer fehlenden vorherigen Rücksprache ist unzulässig.

Bei beschäftigtem Personal ist (vor der Einstellung) durch die IFK, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Betriebsausgaben Personal entsprechend § 3 ALG II-V zu prüfen. Z.B. Kann die Tätigkeit auch von der/dem Selbständigen selbst ausgeübt werden (z.B. Reinigung der Räumlichkeiten nach Öffnungszeiten)? Oder: Stehen die Ausgaben für Personal in einem angemessenen Verhältnis zu den Erträgen?

Die Entscheidungen bzgl. der Anerkennung von Investitionen und Personalkosten sind dem Fachdienst EKS über den Laufzettel Ausgaben Selbständige (lokale BK-Vorlagen) weiterzuleiten.

2.3.2 Einschätzung der Selbständigkeit

Zunächst ist zu klären, ob die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Hierfür müssen die eingereichten Anlagen EKS (Einkommen aus selbständiger Tätigkeit) von den IFK nach Bearbeitung im Leistungsbereich bzw. Fachdienst EKS gesichtet und bewertet werden. Gemäß den Fachlichen Hinweisen zu [§ 10 SGB II](#) soll spätestens nach einem Jahr seit dem erstmaligen SGB II-Leistungsanspruch geprüft werden, ob die Selbständigkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit weiterverfolgt werden soll.

Bei der Beurteilung, ob die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, wird auf den Bedarf der Einzelperson abgestellt.

Um zu einer fundierten und umfangreichen Einschätzung zu gelangen, können folgende Instrumente genutzt werden:

- gemäß §16c SGB II das Instrument Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige (Modul Bestandsaufnahme und –analyse)
- Patenschaften des Bremer Senior Service

Zur Orientierung werden folgende Zeitspannen empfohlen. Dabei sind laufende Förderungen mit Einstiegsgeld nach § 16b SGB II oder Förderungen nach § 16c SGB II

nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einzubeziehen und bei der Prüfung der Tragfähigkeit besonders zu berücksichtigen:

- Erkennen der Problemlage: ca. 1 bis 3 Monate eventuell sogar erst nach dem ersten Bewilligungsabschnitt von 6 Monaten;
- Entwicklung von Lösungswegen/-perspektiven: ca. 6 bis 12 Monate; eventuell müssen danach weitere Maßnahmen nachgesteuert werden;
- Bei fehlender Tragfähigkeit des Unternehmens: Versuch des Wechsels der selbständigen Tätigkeit oder ggf. Einmündung in den 1. Arbeitsmarkt lohnabhängiger Beschäftigung (keine Zeitangabe möglich; die neue Arbeit muss die Hilfebedürftigkeit voraussichtlich vermindern/beenden).

2.3.3 Zielverfolgung

Ausbau der Selbständigkeit

Kommt man zu dem Schluss, dass die Selbständigkeit geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, sind die Kunden:innen weiterhin engmaschig zu betreuen und alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Hilfebedürftigkeit schnellstmöglich zu beenden. Hierbei bieten sich u.a. folgende Aktivitäten je nach Gestaltung des Einzelfalls an:

- Dokumentation der Bemühungen zum Ausbau der selbständigen Tätigkeit
- Auswertung der EKS (vorläufige sowie abschließende) und Vorlage der Nachweise im Team EKS
- Hohe Kontaktdichte
- § 16 c SGB II Beratung und Kenntnisvermittlung für Selbständige (Module Unternehmensoptimierung bzw. Neuausrichtung der Selbständigkeit)
- Gewährung eines Zuschusses / Darlehen nach § 16c (1) SGB II für die Beschaffung von Sachgütern bis zu einem max. Betrag von 5.000,-€
- Patenschaften des Bremer Senior Service
- Besichtigungen der Geschäftsräume im Außendienst

Vermittlung in Arbeit (Tragfähigkeit nicht gegeben)

Die Entscheidung trifft die IFK-Selbständige.

Den Leistungsberechtigten ist darzulegen, dass nicht die Aufgabe einer selbständigen Tätigkeit, sondern die Aufnahme einer zumutbaren abhängigen Beschäftigung – die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt – gefordert wird. Mit den Kunden:innen sind entsprechende Maßnahmen zur Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung im Kooperationsplan zu vereinbaren. Hierbei sind etwaige vertragliche Verpflichtungen (z.B. Kündigungsfristen, etc.) der Kund:innen zu beachten.

Die Kund:innen können sich nicht auf Unzumutbarkeit aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit berufen, da diese voraussichtlich nicht die Hilfebedürftigkeit beenden kann. Die Selbständigkeit wird als Nebenverdienst in VerBIS geführt, sofern die Kundin/ der Kunde die Selbständigkeit nicht aufgeben will. Über den Zeitpunkt der Abgabe der Kundin/des Kunden an die zuständige IFK, wenn eine Tragfähigkeit nicht gegeben ist, entscheidet die IFK-Selbständige.

2.4 Handlungsstrategien für die Arbeit mit Gründungswilligen

2.4.1 Klärung der grundlegenden Voraussetzungen

Bekunden Leistungsberechtigte Interesse an einer Existenzgründung ist zunächst durch die zuständige IFK zu prüfen, ob dies der schnellste und am besten geeignete Weg zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist oder ob eine Vermittlung in Arbeit erfolversprechender ist.

Es ist zu klären, ob die persönlichen Voraussetzungen (siehe [Checkliste](#)) für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vorliegen. Kund*innen mit multiplen Vermittlungshemmnissen kommen in der Regel nicht für eine selbständige Tätigkeit in Betracht.

Zu einer grds. Orientierung können auch die Informationsveranstaltungen „[Businessplan Basics](#)“ im BIZ dienen (Anmeldung über das „Starthaus“ erforderlich).

Kommt die IFK zu dem Schluss, dass eine Selbständigkeit grds. geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit zu beenden und die Kundin / der Kunde die persönlichen Voraussetzungen mitbringt, wird diese/r an die zuständige IFK-Selbständige weitergeleitet.

2.4.2 Gründungsberatung / Erstellung eines Gründungskonzeptes / Existenzgründungsseminar

Die IFK-Selbständige lädt die/ den Kund:in zur Gründungsberatung ein.

Die/der Kund:in wird zunächst in der Nebenbetreuung geführt.

Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit sind für eine Existenzgründung unabdingbar. Neben der durch die bisher zuständige IFK geprüften persönlichen Faktoren, sind im Beratungsgespräch deshalb insbesondere die folgenden Punkte zu klären:

- Für die Existenzgründung erforderliche und notwendige Fachlichkeit
- Ausreichende, vorhandene betriebswirtschaftliche bzw. kaufmännische Kenntnisse

Unterstützend kann der [Fragebogen zur Beurteilung der Existenzgründung](#) und/ oder Dienstleistungsangebote des Berufspsychologischen Services zur Klärung der persönlichen Voraussetzungen und überfachlichen Kompetenzen herangezogen werden.

Neben der Beurteilung der persönlichen Eignung, hat eine Prüfung der Tragfähigkeit der Existenzgründung zu erfolgen. Die Hilfebedürftigkeit sollte spätestens 24 Monate nach der Gründung beendet sein (Bedarf der Einzelperson). Grundlage ist das Gründungskonzept. Als Fachkundige Stelle sind das Starthaus Bremen und Bremerhaven, der Bremer Senior Service oder Frauen in Arbeit und Wirtschaft zu nutzen. Die Orientierung erfolgt ausschließlich durch die IFK Selbständige. Die Gründungswilligen sollen bei der Erstellung eines Konzeptes in der Regel durch die Teilnahme an einem Existenzgründungsseminar (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB II) unterstützt werden.

Wenn die Selbständigkeit Aussicht auf Erfolg hat, übernimmt die IFK-Selbständige ab diesem Moment die Hauptbetreuung und begleitet die Existenzgründer:innen intensiv. Kommt die IFK-Selbständige hingegen zu dem Schluss, dass das Konzept nicht tragfähig ist, verbleibt die Betreuung bei der bisherigen Hauptbetreuung.

2.4.3 Förderleistungen für Existenzgründer:innen

Ist von einer Tragfähigkeit der geplanten Selbständigkeit auszugehen, können Existenzgründer:innen durch die Bewilligung von [Einstiegsgeld \(§ 16 b SGB II\)](#) und Leistungen zur Eingliederung von [Selbständigen \(§ 16 c SGB II\)](#) unterstützt werden, sofern dies erforderlich ist. Bei der Gewährung der Leistungen sind die jeweiligen [Fachlichen](#)

[Weisungen](#) und [die jc-internen Geschäftsanweisungen](#) zu beachten. Die Bewilligung von Einstiegsgeld und Leistungen für Selbständige werden für Existenzgründungen nur durch die IFK-Selbständige gewährt.

Die IFK informiert den Fachdienst EKS über die Bewilligung von Zuschüssen/Darlehen nach § 16c SGB II.

3. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung vom 19.07.2022 verliert mit Inkrafttreten dieser Geschäftsanweisung ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsanweisung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Bremen, den 3.3/26


Wiebke Müller
Stellv. Geschäftsführerin

